



xx

Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen

xx

in Worten:

xx

Die Entnahme der Vergütung und der Auslagen aus der Insolvenzmasse wird gestattet.

Gründe

Die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen erfolgt gemäß dem Antrag des Insolvenzverwalters vom 04.10.2023.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat Anspruch auf eine Vergütung für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 2, 11 InsVV). Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung ist die verwaltete Insolvenzmasse. Diese beträgt xx €. Die Verwaltervergütung hieraus beträgt xx€. Die Vergütung für die vorläufige Verwaltung beträgt hiervon 25 % als Grundvergütung, mithin xx €. Für besondere Schwierigkeiten steht dem vorläufigen Insolvenzverwalter gem. §§ 3, 10 InsVV Zuschläge zu. Vorliegend werden keine geltend gemacht.

An Auslagen wurde die Pauschale von 15 % der Vergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV -unter Beachtung der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV- festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war in der derzeit gültigen Höhe von 19 % gem. § 7 InsVV hinzuzusetzen.

Amtsgericht Meiningen - Insolvenzgericht - 06.12.2023